

Das Datennutzungsgesetz

Ein digitalpolitischer Ordnungsrahmen für die Monetarisierung
kommunaler Daten

Agenda

- Martini/Haußecker/Wagner, Das Datennutzungsgesetz als digitalpolitischer Ordnungsrahmen für die Monetarisierung kommunaler Daten
 - NVwZ 2022, 1871 (Kurzfassung)
 - NVwZ-Extra_11-2022 (Langfassung) → Vertiefung, die sich insbesondere auch mit sog. **Umgehungsmodellen** auseinandersetzt.
 - Sofern Umgehungsmodelle rechtlich möglich sind, so gehen diese regelmäßig zu Lasten der Datensouveränität der Kommune.
- Zielsetzung: Sensibilisierung für rechtliche Fragen und Probleme

Das DNG

- Hintergrund der Neuregelung -

- Umsetzung der OD-PSI-RL; DNG löst IWG ab
- Informations- und wettbewerblicher Ordnungsrahmen für die **Nutzung** der Daten der öffentlichen Hand

Nutzung: *jede Verwendung von [...], die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse **hinausgeht** oder die **neben** der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auch zu eigenen kommerziellen Zwecken erfolgt.*
- Keine Regelungen zum **Datenzugang**; insb. kein Anspruch hierauf → § 1 Abs. 2 DNG
 - Tatsächlich setzt eine Nutzung von Daten den Zugang zu Daten voraus; rechtlich sind die Kategorien aber grds. getrennt zu behandeln.
 - Keine Diskriminierung von Marktteilnehmern
 - Grds. keine Querfinanzierung innerhalb der öffentlichen Hand
- Ängste der Kommunen und kommunalen Unternehmen
 - Hindernis für Smart City Projekte
 - Schlechterstellung ggü. privater Unternehmen – denn deren Daten sind vom DNG nicht betroffen

Sachlicher Geltungsbereich

- § 2 Abs. 1 DNG -

Daten werden bereitgestellt

- aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf Zugang (Bsp.: § 1 IFG, **Art. 3 GG**)
- aufgrund einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht (Bsp.: § 12a EGovG)
- auf sonstige Weise öffentlich (Bsp.: über kommunale Open Data Plattform)

– oder –

zur ausschließlichen Nutzung

Bsp.: Datenweitergabe an Kooperationspartner der Kommune

→

Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind (grds.)

unzulässig, § 6 Abs. 1 DNG

Beachte: Definition der Nutzung in § 3 Nr. 4 DNG

Personeller Geltungsbereich

- § 2 Abs. 2 DNG -

- **Kommunen** = Gebietskörperschaft → öffentliche Stelle gem. § 3 Nr. 1 lit. a DNG
- **Kommunale Unternehmen** ≠ per se Unternehmen der Daseinsvorsorge, sondern ggf. auch öffentliche Stelle
 - ‡ Abgrenzung im Einzelfall ggf. kompliziert → an Vergaberecht auszureichen
 - Öffentliche Stelle i. S. d. § 3 Nr. 1 lit. b DNG = öffentlicher Auftraggeber i. S. d. § 99 Nr. 2, 3 GWB
 - Unternehmen der Daseinsvorsorge
 - Personell: § 3 Nr. 2 DNG = Sektorenauftraggeber i. S. d. § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB
 - Tätigkeit i. S. d. § 102 GWB (Sektorentätigkeit) oder ÖPNV
 - i.d.R. Entscheidendes **Abgrenzungskriterium** → gewerblich (+), wenn:
 - sich das Unternehmen strategisch und operativ wie ein regulärer Marktteilnehmer verhält,
 - auf dem Referenzmarkt ein entwickelter Wettbewerb vorliegt, **oder**
 - der Staat nicht die Geschäftsrisiken des Unternehmens übernimmt

Abgestuftes Regelungsregime

| Öffentliche Stellen | Unternehmen der Daseinsvorsorge |
|---|---|
| Nutzung gesetzlich erlaubt, § 4 Abs. 1 DNG | Nutzung nur bei Erlaubnis, § 4 Abs. 2 DNG; aber → Grundsatz der Nichtdiskriminierung , § 5 Abs. 1 DNG |
| Keine Querfinanzierung innerhalb derselben öffentlichen Stelle, § 5 Abs. 2 DNG | Querfinanzierung zulässig; § 5 Abs. 2 DNG adressiert nur öffentliche Stellen |
| Grds. unentgeltlich ; Entgelte jedenfalls regelmäßig auf Grenzkosten gedeckelt; Kommunale Unternehmen → <i>tatsächlich</i> wird hier die Ausnahme zum Regelfall: § 10 Abs. 2 S. 1 DNG → angemessene Gewinnspanne; aber Meldepflicht, § 10 Abs. 4 DNG | Entgelte auf „angemessene Gewinnspanne“ gedeckelt → Grenzkosten + 5 % über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, § 11 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 11 DNG |
| <p>Nutzungsbedingungen (Lizenzen) sind zulässig, soweit sie objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt sind.</p> <p>Die Lizenz darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Nutzung nicht unnötig einschränken.</p> <p>Öffentliche Stellen sollen nach Möglichkeit offene Lizenzen verwenden.</p> | |

Datenformate;

zugleich: Reflexwirkung auf Datenbereitstellung

„statische“ Daten - § 7 DNG

- Abs. 1 – bei Anfragen: in den angefragten und vorhandenen Formaten
- Abs. 2 – proaktive Veröffentlichung: elektronisch, offen, maschinenlesbar und mit Metadaten
 - Abs. 4 - **GovData**
- Abs. 3 DNG – Vorbehalt
 - Pflicht (-), wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht
 - Keine Pflicht zur fortwährenden Bereitstellung

Dynamische Daten - § 8 DNG

- Abs. 1 – soweit Daten dynamisch erhoben werden
→ API und Massendownload
- Abs. 2 - Vorbehalt → finanzielle und technische Leistungsfähigkeit

High Value Datasets

- **Kein Anspruch auf Zugang zu Daten;** auch Art. 3 der DurchführungsVO zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung spricht nur von Modalitäten.
- Formate → § 9 DNG
 - *„Öffentliche Stellen und Unternehmen der Daseinsvorsorge müssen die Nutzung hochwertiger Datensätze in maschinen-lesbarem Format über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen und, falls technisch erforderlich, als Massen-Download ermöglichen.“*
- Entgelte → § 10 Abs. 3 DNG
 - Keine Entgelte; auch nicht für Unternehmen der Daseinsvorsorge.
- Näheres regelt die Durchführungsverordnung.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- § 2 Abs. 3 DNG -

- **Rechte Dritter**, insbes.:
 - Geschäftsgeheimnisse; Urheberrecht; Datenbankherstellerrecht
 - Öffentliche Hand beruft sich nicht auf Rechte des Datenbankherstellers → § 2 Abs. 5 DNG
 - Personenbezogene Daten
- **Spezielle** Geheimhaltungsinteressen der öffentlichen Hand
- **Wettbewerbspolitische Ausnahmen** → Adressat agiert auf dem freien Markt
 - Öffentliche Stelle,
 - wenn sie ausnahmsweise nach ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten agiert, § 2 Abs. 3 Nr.1 lit. d DNG.
 - Datenerhebung, ohne hierzu öffentliche Mittel einzusetzen oder öffentliche Ziele zu verfolgen.
 - Unternehmen der Daseinsvorsorge
 - Keine Sektorentätigkeit, § 2 Abs. 3 Nr. 2 DNG
 - Freistellungsbeschluss, § 2 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 DNG